

# Die gesonderte Zulassung zur Syndikusanwaltschaft nach § 46 a BRAO-E

Berufsrechtsbarometer 2015: Befragung von niedergelassenen Anwälten

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte will der Gesetzgeber erstmals unter Geltung des modernen Anwaltsrechts zwei Gruppen von Rechtsanwälten schaffen, die einem unterschiedlichen Zulassungsrecht unterfallen und über abweichende berufliche Befugnisse verfügen werden. Das Soldan Institut hat die Einstellung der Anwaltschaft zu diesen Plänen des Gesetzgebers ermittelt. Der Beitrag zeigt, dass die freiberuflich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Idee des Gesetzgebers mehrheitlich mit Skepsis begegnen. Nicht befragt wurden im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte.

## I. Der Rechtsanwalt (Syndikusanwalt) – eine neue Anwaltsspezies?

Der im März 2015 bekannt gewordene Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJV) in Folge der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014<sup>2</sup> und der im Juni 2015 vom Bundeskabinett vorgelegte, hierauf aufbauende Regierungsentwurf<sup>3</sup> zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte sieht alternativ oder kumulativ zu einer „allgemeinen“ Zulassung zur Anwaltschaft nach §§ 4 ff. BRAO-E eine gesonderte Zulassung als Syndikusanwalt durch die Rechtsanwaltskammern nach § 46 a BRAO vor.<sup>4</sup> Nach Ansicht des Bundesjustizministeriums berücksichtige die bisherige Rechtslage die Funktion des Syndikusanwalts als anwaltlicher Berater seines Arbeitgebers nicht ausreichend.<sup>5</sup> Ergebnis des gesonderten Zulassungsverfahrens wird die Zulassung als „Rechtsanwalt (Syndikusanwalt)“ sein. Der Begriff des Syndikusanwalts ist im Entwurf in § 46 Abs. 1 BRAO-E erstmals definiert: „Angestellte... üben ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind“. Die Zulassung als Syndikusanwalt setzt nach § 46 Abs. 3 BRAO-E voraus, dass das Anstellungsverhältnis durch bestimmte, fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübende Tätigkeiten sowie durch bestimmte Merkmale geprägt ist: Dem Syndikus muss die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten obliegen, er muss Rechtsrat erteilen, eine auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgerichtete Tätigkeit entfalten, die insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen oder auf die Verwirklichung von Rechten charakterisiert ist, und Vertretungsbefugnis nach außen besitzen. Ist dies gewährleistet und wird die Zulassung als Syndikus-

anwalt erteilt, ist mit der Zulassung eine die Sozialversicherungsträger sozialrechtlich bindende Anerkennung der Tätigkeit des Syndikus als „anwaltlich“ und damit die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden.<sup>6</sup> Die Zulassung als „Rechtsanwalt (Syndikusanwalt)“ erlaubt aber lediglich die Erbringung von Rechtsdienstleistungen für den Arbeitgeber. Möchte der Syndikusanwalt nicht nur für seinen Arbeitgeber, sondern auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses für Dritte tätig werden, setzt dies eine „normale“ Zulassung als Rechtsanwalt und die Einhaltung der hiermit verbundenen Kanzleipflicht voraus.<sup>7</sup>

Berufspolitisch ist dieser Ansatz des Gesetzgebers umstritten: Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich<sup>8</sup>, lehnt aber die Schaffung einer Sonderzulassung zur Rechtsanwaltschaft für Syndikusanwälte ab. Auch spricht sich der DAV gegen eine begriffliche Trennung in „Rechtsanwälte“ einerseits und „Syndikusrechtsanwälte“ andererseits aus.<sup>9</sup> Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützte den Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins zur Gleichstellung des Syndikusanwalts zunächst ausdrücklich nicht<sup>10</sup>, gleichwohl formulierte sie in einer Presseerklärung nach Veröffentlichung der Eckpunkte, dass sich „im Interesse der gesamten Anwaltschaft an einem unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers geführten Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligen“ werde.<sup>11</sup>

## II. Meinungsbild zur zweigeteilten Zulassung zur Anwaltschaft

### 1. Einleitung

Mit der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2015, die von Mai bis Juli 2015 erfolgte, hat das Soldan Institut ein Meinungsbild der freiberuflich tätigen Anwaltschaft zur Reform des Rechts der Syndikusanwälte eingeholt (das heißt Angaben von Syndikusanwälten wurden nicht erhoben).<sup>12</sup> Der Umfang des Gesetzentwurfs, der nebst Begründung 59 Seiten umfasst, ist Ausdruck der Tatsache, dass die Reform komplexe arbeits-, sozial- und berufsrechtliche Fragestellungen mit sich bringt, die zum Teil ineinander verschränkt sind. In ihren Details eignet sich die Reform daher nicht für eine Befragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

1 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Stand: 26.3.2015), abrufbar unter [www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE-Syndikusanwaelte.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE-Syndikusanwaelte.html) (kritisch dazu etwa *Michel/Arentz*, AnwBl 2015, 471). Vorausgegangen war dem Referentenentwurf ein sog. Eckpunktepapier des BMJV.

2 BSG AnwBl 2014, 854.

3 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 10.6.2015, abrufbar unter <http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE-Syndikusanwaelte.html>.

4 Ausführlich zu den künftigen Zulassungskonstellationen *Offermann-Burckart*, AnwBl 2015, 633 (in diesem Heft).

5 RegE S. 14 f.

6 Hierzu *Schaffhausen*, AnwBl 2015, 643 (in diesem Heft).

7 Näher *Offermann-Burckart*, AnwBl 2015, 633 (in diesem Heft).

8 *Hartung*, AnwBl 2015, 326.

9 DAV-Stellungnahme Nr. 23/2015, abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de).

10 <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/syndikus-praesidenten-der-kammern-gegen-gleichstellung>.

11 Presseerklärung Nr. 3 v. 27.02.2015, abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

12 Das Berufsrechtsbarometer ist eine zweijährlich durchgeführte empirische Studie zu aktuellen berufs- und rechtspolitischen Fragen, die die Anwaltschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen. Die Befragung für das Berufsrechtsbarometer 2015 erfolgte von Ende April Mai bis Anfang Juli 2015. Befragt wurden zu dem hier erörterten Thema 1.077 berufsausübende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

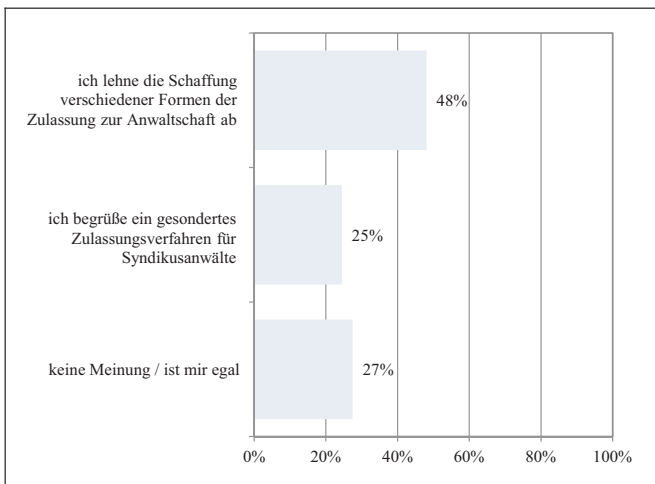


Abb. 1: Meinungsbild zur gesonderten Zulassung zur Syndikusanwaltschaft – Gesamtanwaltschaft (ohne Syndizi)

Angenommen werden konnte allerdings, dass bei den Berufsträgern die Grundidee des Reformprojekts bekannt war, Syndikusanwälte mit einer eigenständigen Zulassung zu versehen, die ihren Status als Rechtsanwalt sicherstellt. Zum Zeitpunkt der Befragung waren allerdings verschiedene Weiterungen, insbesondere die im Vergleich zum früheren Recht zusätzlichen Möglichkeiten der Vertretung des Arbeitgebers vor Gericht (die in bestimmten Konstellationen zu einer neuartigen Konkurrenzsituation zwischen Kanzleien und Syndizi führen können), noch nicht allgemein bekannt. Vor diesem Hintergrund sollte die den Teilnehmern gestellte Frage verstanden und eingeordnet werden: „Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte sieht vor, dass Rechtsanwälte, die bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, künftig neben der zusätzlich möglichen, aber nicht notwendigen ‘allgemeinen’ Zulassung zur Anwaltschaft eine eigenständige Zulassung als Syndikusanwalt nach § 46a BRAO-E erlangen müssen. Was halten Sie von diesem Vorschlag?“.

## 2. Gesamtbefund

Mit 48 Prozent lehnt rund die Hälfte der Befragten die Schaffung einer eigenständigen Zulassung für Syndikusanwälte ab. 25 Prozent begrüßen ein gesondertes Zulassungsverfahren für Syndikusanwälte. 27 Prozent haben zu dieser Frage keine Meinung bzw. ihnen ist eine Änderung der Rechtslage egal.

Klammert man diese Teilgruppe aus und betrachtet nur Anwälte mit einer dezidierten Meinung, sind also rund zwei Drittel der Anwälte gegen eine gesonderte Zulassung zur Syndikusanwaltschaft und ein Drittel unterstützt den Vorschlag des Gesetzgebers.

## 3. Differenzierender Befund

Das Meinungsbild zur Frage der Schaffung einer eigenständigen Zulassung für Syndikusanwälte ist sehr einheitlich. Es ist nicht von persönlichen Merkmalen eines Befragten oder der Kanzlei, in der er tätig ist, beeinflusst. So hat etwa die Zugehörigkeit zur Fachanwaltschaft oder die Unternehmereigenschaft eines Rechtsanwalts keine Auswirkungen auf die Einstellung zur bevorzugten Ausgestaltung der Syndikusanwaltschaft: Denkbar wäre etwa, dass Fachanwälte einer gesonderten Zulassung weniger ablehnend gegenüberstehen als Nicht-Fachanwälte, weil ihnen als ausgewiesenen Experten in einem Rechtsgebiet ein mögliches verstärktes anwaltliches Tätigwer-

den von Syndizi weniger bedrohlich erscheint – sie können bei realitätsnaher Einschätzung davon ausgehen, dass Unternehmen auf ihr Expertenwissen auch weiterhin zurückgreifen, selbst wenn ihre In-House-Rechtsanwälte zusätzliche Auftretungsbefugnisse erhalten. Deren erweiterte Betätigungsmöglichkeiten betreffen in ihren Fernwirkungen primär unternehmerisch tätige Rechtsanwälte: Gleichwohl sehen Kanzleieigentümer eine gesonderte Zulassung von Syndizi nicht skeptischer als angestellte Rechtsanwälte.

## III. Bewertung

Jenseits der anwaltlich zugelassenen Unternehmensjuristen, die bei dieser Befragung ausgeklammert wurden, zeigt sich eine überwiegende Ablehnung des gesetzgeberischen Konzepts einer eigenständigen Zulassung zur Syndikusanwaltschaft. Diese überwiegende Ablehnung einer gesonderten Zulassung von Syndikusanwälten zur Anwaltschaft könnte auf den damit verbundenen Weiterungen für den Rechtsdienstleistungsmarkt beruhen, also durch Sorgen um die eigene wirtschaftliche Zukunft motiviert sein: Durch die beabsichtigte Neuregelung würden bislang für Syndikusanwälte bestehende Verbote der Vertretung bzw. des Tätigwerdens für den Arbeitgeber zum Teil entfallen. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage (§ 46 Absatz 1 BRAO) sieht § 46c Abs. 2 S. 1 BRAO-E kein Vertretungsverbot für Syndikusanwälte in schieds-, verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren vor. Eine Vertretung des Arbeitgebers durch Syndikusrechtsanwälte soll insoweit künftig zulässig sein. Syndikusanwälte könnten daher künftig Mandate ihres Arbeitgebers betreuen, die bislang an externe Rechtsanwälte vergeben werden müssen. Soweit diese Weiterungen der Reform den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Kanzleien im Zeitpunkt der Befragung bewusst waren, könnte sie auch die Sorge um Verlust von Mandatsgeschäft motiviert haben, sich gegen die geplante gesonderte Zulassung von Syndikusanwälten auszusprechen. Gegen eine solche Annahme spricht allerdings, dass sich Kanzleieigentümer und Nicht-Fachanwälte, die von den geplanten Änderungen stärker betroffen wären als nicht-unternehmerisch oder spezialisiert tätige Berufsträger, sich nicht häufiger ablehnend zu der von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung des § 46a BRAO-E aussprechen. Dies legt nahe, dass auch die in Kanzleien tätige Anwaltschaft die Idee, die sog. Doppelberufstheorie durch eine zweigeteilte Anwaltschaft zu ersetzen, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus für nicht überzeugend hält und sich dem Konzept einer trotz all ihrer verschiedenen Ausprägungen in den Betätigungsformen monistischen Anwaltschaft verbunden fühlt – nicht zuletzt auch, weil die Kreierung einer neuen Spezies von Rechtsanwälten ein erster Türöffner für eine künftige Entwicklung sein könnte, abgrenzbare Teilgruppen der Anwaltschaft unterschiedlich zu regulieren.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).